

## Vertragsbestandteil S 27.5

# Allgemeine Bedingungen für die Betriebsschließungsversicherung

AVB-BS 2020 – Fassung September 2020

Die ALTE LEIPZIGER Versicherung stellt Versicherungsschutz für das auf den Versicherungsort bezogene Auftreten einer nach § 6 oder § 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG) genannten Krankheiten oder Krankheitserreger zur Verfügung. Voraussetzung ist, dass gegen den versicherten Betrieb oder die dort beschäftigten Personen eine behördliche Einzelanordnung durch eine nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) zuständige Behörde erlassen wird. Die Einzelanordnung muss ursächlich für den eingetretenen Schaden sein. Diese Krankheiten oder Krankheitserreger müssen entweder in der versicherten Betriebsstätte auftreten oder an dort beschäftigten Personen festgestellt oder vermutet werden. Generalpräventive Maßnahmen zur Gefahrenvorsorge sind nicht Gegenstand der Versicherung. Kein Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit einer Epidemie und Pandemie. Auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes können vielfältige Maßnahmen angeordnet werden. Versicherungsschutz besteht aber nur aufgrund der vertraglich vereinbarten Bedingungen, die nur einen Teilbereich darstellen.

<b>Teil B</b>	<b>Besonderer Teil</b>	<b>B 7</b>	<b>Versicherungsort</b>
<b>B 1</b>	<b>Gegenstand der Versicherung</b>	<b>B 8</b>	<b>Versicherte Sachen</b>
<b>B 2</b>	<b>Versicherungsleistung</b>	<b>B 9</b>	<b>Zahlung und Verzinsung der Entschädigung</b>
<b>B 3</b>	<b>Versicherung von Waren und Vorräten</b>	<b>B 10</b>	<b>Sachverständigenverfahren</b>
<b>B 4</b>	<b>Mehrfache Anordnungen</b>	<b>B 11</b>	<b>Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften</b>
<b>B 5</b>	<b>Öffentlich-rechtliches Entschädigungsrecht</b>	<b>B 12</b>	<b>Besondere Gefährerhöhende Umstände</b>
<b>B 6</b>	<b>Ausschlüsse</b>		

**Bei der Betriebsschließungsversicherung handelt es sich um einen rechtlich selbstständigen Vertrag.**

### **B 1 Gegenstand der Versicherung**

#### **B 1.1 Versicherungsfall**

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn

- die zuständige Behörde
- auf der Grundlage des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz, IfSG)
- beim Auftreten einer nach § 6 oder § 7 IfSG genannten Krankheiten oder Krankheitserreger
- im versicherten Betrieb oder einer versicherten Betriebsstätte
- im Wege einer Einzelanordnung
- eine der folgenden Maßnahmen anordnet.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn alle zuvor genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

#### Behördliche Einzelanordnung

Behördliche Einzelanordnung ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, welche die zuständige Behörde zur Regelung eines Einzelfalls trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.

**B 1.1.1** Der versicherte Betrieb oder eine versicherte Betriebsstätte wird vollständig geschlossen, weil dort eine meldepflichtige Krankheit oder ein Krankheitserreger nach § 6 oder § 7 IfSG aufgetreten ist. Eine Schließung liegt vor, wenn die betriebliche Tätigkeit des Betriebes mit allen Betriebsstätten vollständig eingestellt werden muss.

Tätigkeitsverbote nach **B 1.1.2** gegen sämtliche Betriebsangehörige eines Betriebes werden einer Betriebsschließung gleichgestellt.

#### **B 1.1.2** Den in dem versicherten Betrieb beschäftigten Personen

a) wird die Tätigkeit im Betrieb auf der Grundlage von § 31 IfSG untersagt, weil sie

- erkrankt sind,
- infiziert sind,
- oder der Verdacht auf Erkrankung oder Ansteckung vorliegt, oder
- sie Ausscheider von Erregern sind;

b) ist die Tätigkeit im Betrieb untersagt, weil sie nachweislich einem Tätigkeits- oder Beschäftigungsverbot nach § 42 IfSG unterliegen. In diesem Fall ist eine behördliche Einzelanordnung nicht erforderlich.

Das Tätigkeits- und Beschäftigungsverbot muss sich auf eine meldepflichtige Krankheit oder einen Krankheitserreger nach § 6 oder § 7 IfSG beziehen.

Soweit die Voraussetzungen nach a) oder b) erfüllt sind, muss für Schäden durch Tätigkeits- oder Beschäftigungsverbote die Krankheit oder der Krankheitserreger nicht direkt in dem versicherten Betrieb aufgetreten sein.

Eine Anordnung zur Absonderung (sogenannte häusliche Quarantäne) ist kein Tätigkeits- oder Beschäftigungsverbot.

**B 1.1.3** Die Desinfektion der Betriebsräume oder -einrichtung des versicherten Betriebes wird ganz oder in Teilen angeordnet oder in Textform empfohlen, weil anzunehmen ist, dass der Betrieb mit meldepflichtigen Krankheitserregern nach § 7 IfSG behaftet ist.

**B 1.1.4** Es wird die Desinfektion von Vorräten und Waren, die Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung oder Vernichtung von Vorräten und Waren in dem versicherten Betrieb angeordnet oder in Textform empfohlen, weil anzunehmen ist, dass die Vorräten und Waren mit meldepflichtigen Krankheitserregern nach § 6 und § 7 IfSG behaftet sind;

**B 1.1.5** Es werden Ermittlungsmaßnahmen nach § 25 Abs. 1 IfSG oder Beobachtungsmaßnahmen nach § 29 IfSG angeordnet, weil jemand krank, krankheits- oder ansteckungsverdächtig oder Ausscheider von meldepflichtigen Krankheiten oder Krankheitserregern nach § 6 oder § 7 IfSG ist.

#### **B 1.2** Meldepflichtige Krankheiten und Krankheitserreger

Meldepflichtige Krankheiten und Krankheitserreger sind solche, die nach § 6 und § 7 IfSG als meldepflichtig bezeichnet werden. Das können z.B. auch bedrohliche übertragbare Krankheiten sein, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages nicht ausdrücklich im IfSG als meldepflichtig benannt waren.

### **B 2 Versicherungsleistung**

**B 2.1** Der Versicherer ersetzt im Falle einer vollständigen Schließung des Betriebes oder einer Betriebsstätte nach **B 1.1.2** den dadurch entstehenden, versicherten Schließungsschaden durch Zahlung der vereinbarten Tagesentschädigung für jeden Tag der vollständigen Betriebsschließung bis zu einer Dauer von 30 Schließungstagen. Die Dauer der Schließungstage beginnt mit der Anordnung zur Betriebsschließung.

Als Schließungstage zählen nicht die

- Tage, an denen der Betrieb auch ohne die behördliche Schließung geschlossen wäre;
- Tage, an denen Teilschließungen oder Beschränkungen des Geschäftsbetriebes vorliegen;
- Tage, an denen die Einstellung des Geschäftsbetriebes aufgrund rein wirtschaftlicher Erwägungen vorliegt.

B 2.2 Der Versicherer ersetzt im Falle von Tätigkeitsverboten nach B 1.1.2

B 2.2.1 die Bruttolohn- und -gehaltsaufwendungen, die der Versicherungsnehmer nach den getroffenen Vereinbarungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an die dem Verbot unterliegenden Personen - längstens für sechs Wochen seit Anordnung des Tätigkeitsverbotes - zu leisten hat;

B 2.2.2 im gleichen Umfang die Bruttolohn- und -gehaltsaufwendungen für eine für den Betroffenen neu eingestellte Ersatzkraft bis zur Dauer von sechs Wochen seit Anordnung, wenn das Tätigkeitsverbot gegen den Betriebsinhaber oder seinen im Betrieb mitarbeitenden Ehegatten gerichtet ist.

Dies gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften.

B 2.2.3 Die Entschädigungsleistungen in den Fällen B 2.2.1 und B 2.2.2 sind insgesamt auf die vereinbarte Höhe der 30-fachen Tagesentschädigung begrenzt.

B 2.2.4 Solange der Versicherungsnehmer anlässlich einer Betriebsschließung die vereinbarte Tagesentschädigung nach B 2.1 erhält, besteht kein Entschädigungsanspruch für Tätigkeitsverbote. Der Beginn der Frist nach B 2.2.1 und B 2.2.2 bleibt hiervon unberührt.

B 2.3 Der Versicherer ersetzt im Falle einer Desinfektion nach B 1.1.3 die nachgewiesenen Desinfektionskosten in Höhe von maximal 3 Tagesentschädigungen;

B 2.4 Der Versicherer ersetzt im Falle von Schäden an Vorräten und Waren nach B 1.1.4 den nachgewiesenen Ersatzwert der Vorräte und Waren nach B 3.2. Darüber hinaus die nachgewiesenen Kosten der Vernichtung oder Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung.

Werden Vorräte und Waren desinfiziert, so ersetzt der Versicherer auch die Desinfektionskosten. Diese Kosten und ein eventueller Minderwert der Vorräte und Waren werden höchstens bis zu dem Betrag ersetzt, der dem Wert der Vorräte und Waren nach B 3 unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles entspricht.

Die Entschädigung für diese Positionen ist insgesamt auf die vereinbarte Höchstentschädigung begrenzt.

B 2.5 Der Versicherer ersetzt im Falle von Ermittlungs- und Beobachtungsmaßnahmen nach B 1.1.5 die nachgewiesenen Kosten, die der Versicherungsnehmer zur Durchführung der behördlich angeordneten Ermittlungen und Beobachtungen aufgewendet hat, in Höhe von maximal 3 Tagesentschädigungen.

B 2.6 Beruhen die Anordnungen einer Betriebsschließung nach B 1.1 und die Anordnung von Tätigkeitsverboten nach B 1.2 auf denselben Umständen, so dürfen die Entschädigungsleistungen insgesamt die Entschädigung einer vollständigen Betriebsschließung nach B 2.1 nicht übersteigen.

Derselbe Umstand liegt vor, wenn die behördlichen Anordnungen wegen derselben Krankheit oder desselben Krankheitserregers erfolgen (Ursachenidentität).

B 2.7 Sofern eine Jahreshöchstentschädigung vereinbart ist, ist die Entschädigung für ein Versicherungsjahr auf den vereinbarten Betrag begrenzt. Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

B 2.8 Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den für diese Position vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

B 2.9 Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.

B 2.10 Entschädigungsgrenzen

B 2.10.1 Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

B 2.10.1.1 bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;

B 2.10.1.2 bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen;

B 2.10.2 Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

B 2.11 Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen.

## **B 3 Versicherung von Vorräten und Waren**

B 3.1 Versicherungswert von Vorräten und Waren

B 3.1.1 Versicherungswert von Vorräten und Waren ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.

B 3.1.2 Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertiggestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse. Danach ist der Versicherer, auch wenn die Versicherungssumme höher ist als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, nicht verpflichtet, dem Versicherungsnehmer mehr als den Betrag des Schadens zu ersetzen.

B 3.1.3 Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

B 3.2 Entschädigungsberechnung für Vorräte und Waren

B 3.2.1 Maßgebend für die Berechnung des Schadens ist der Ersatzwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

Ersatzwert für Schäden nach B 2.4 Satz 1 ist der Versicherungswert abzüglich der an einem noch nicht fertigen Erzeugnis ersparten Kosten sowie eines Restwertes oder Veräußerungserlöses.

B 3.2.2 Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert der Vorräte und Waren unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles (Unterversicherung), wird die Entschädigung in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

## **B 4 Mehrfachen Anordnungen**

Wird eine der durch die Versicherung gedeckten Maßnahmen nach B 1 mehr als einmal angeordnet und beruhen die mehrfachen Anordnungen der gleichen Maßnahme auch auf denselben Umständen, so liegt dennoch nur ein Versicherungsfall vor und die nach B 2 zu leistende Entschädigung wird deshalb nur einmal zur Verfügung gestellt.

Derselbe Umstand liegt vor, wenn die behördlichen Anordnungen wegen derselben Krankheit oder desselben Krankheitserregers erfolgen (Ursachenidentität).

Erfolgen hierbei die Anordnungen von unterschiedlichen Behörden oder betreffen sie verschiedene versicherte Betriebe oder Betriebsstätten bzw. beides zusammen, so handelt es sich auch dann nur um einen Versicherungsfall.

Die vereinbarte Dauer der Schließungstage nach B 2.1 und von Tätigkeitsverboten nach B 2.2.1 und B 2.2.2 wird bei Vorliegen einer mehrfachen Anordnung somit nur einmal berücksichtigt und beginnt mit der ersten Anordnung.

Diese Regelungen gelten nicht, wenn zwischen dem Ende der ersten Anordnung und dem Beginn der neuen Anordnung mehr als 12 Monate liegen.

## **B 5 Öffentlich-rechtliches Entschädigungsrecht**

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Ersatz auf Grund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann (z.B. nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes, den Vorschriften über Amtshaftung oder Aufopferung oder EU-Vorschriften). Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unverzüglich entsprechende Anträge zu stellen.

## **B 6 Ausschlüsse**

B 6.1 Epidemie und Pandemie

Der Versicherer haftet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht für Schäden, die als Folge einer Epidemie oder Pandemie verursacht werden. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die auslösende Krankheit oder der auslösende Krankheitserreger zu den versicherten Krankheiten und Erregern nach B 1.2 zählt.

B 6.1.1 Eine Epidemie im Sinne dieses Ausschlusses liegt vor, sobald

B 6.1.1.1 der Deutsche Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 IfSG feststellt; für Versicherungsfälle, die vor der

Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 IfSG durch den Deutschen Bundestag eingetreten sind, endet die Haftung des Versicherers ab dem Zeitpunkt der Feststellung durch den deutschen Bundestag;

B 6.1.1.2 eine Regierungsstelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland (eine Regierung der deutschen Bundesländer, der deutschen Regierungsbezirke, Landkreise oder kreisfreien Städte) eine epidemische Lage von besonderer Tragweite z. B. in Form eines Katastrophenfalles feststellt; für Versicherungsfälle, die vor der Feststellung der epidemischen Lage von besonderer Tragweite eingetreten sind, endet die Haftung des Versicherers für die betroffene Betriebsstätte ab dem Zeitpunkt der Feststellung für den jeweiligen Standort.

B 6.1.2 Eine Pandemie im Sinne dieses Ausschlusses liegt vor, wenn sich die auf Menschen übertragbare ansteckende Erkrankung, Seuche oder Erreger nicht auf ein örtlich begrenztes Gebiet beschränkt, sondern sich über ganze Landstriche, Länder oder sogar weltweit ausbreitet. Die Pandemie muss durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder durch eine vergleichbare Organisation ausgerufen werden. Für Versicherungsfälle, die vor der Feststellung der Pandemie eingetreten sind, endet die Haftung des Versicherers ab dem Zeitpunkt der Feststellung.

#### A 6.2 Allgemeinverfügung und Rechtsverordnung

Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen, wenn die Maßnahmen nach Ziffer B 1.1 im Wege einer behördlichen Maßnahme, die nicht als Einzelanordnung (Einzelverwaltungsakt) gegen den versicherten Betrieb gerichtet ist, einer Allgemeinverfügung oder einer Rechtsverordnung erfolgen.

#### B 6.3 Fehlende betriebsinterne Gefahr

Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen, wenn die Maßnahmen nach Ziffer B 1.1 erfolgen, obwohl innerhalb des versicherten Betriebes selbst keine meldepflichtige Krankheit oder Krankheitserreger aufgetreten sind (fehlende betriebsinterne Gefahr). Hiervon ausgenommen sind Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote gemäß B 1.1.2.

#### B 6.4 Abweichungen von Gesetzen oder Verordnungen

Der Versicherer haftet nicht, wenn der Versicherungsnehmer oder seine mit der Durchführung oder Einhaltung von Gesetzen oder den dazu erlassenen Verordnungen Beauftragten von diesen vorsätzlich abweichen und dadurch zu der behördlichen Maßnahme bzw. Empfehlung Anlass gegeben haben. Im Falle grob fahrlässiger Abweichung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers oder seines Beauftragten entspricht. Der Beauftragte steht dem Repräsentanten gleich.

#### B 6.5 Bekannte Beeinträchtigungen

Der Versicherer haftet nicht, wenn dem Versicherungsnehmer oder seinen zuständigen Beauftragten bei der Übergabe oder Einbringung von Vorräten und Waren in den versicherten Betrieb deren Infektion, der Verdacht einer Infektion oder eine Einschränkung der Tauglichkeit (einschließlich der Tauglichkeitserklärung im Rahmen der Fleischschau) bekannt waren. Im Falle grob fahrlässiger Unkenntnis ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers oder seines Beauftragten entspricht. Der Beauftragte steht dem Repräsentanten gleich.

#### B 6.6 Infizierte Vorräte und Waren

Der Versicherer haftet nicht für Schäden an Vorräten und Waren, die bereits im Zeitpunkt der Übergabe an den Versicherungsnehmer oder der Einbringung in den versicherten Betrieb durch Krankheitserreger infiziert waren; B 6.5 bleibt unberührt.

#### B 6.7 Amtliche Fleischschau

Der Versicherer haftet nicht für Schäden an Schlachttieren, die nach der Schlachtung im Wege der amtlichen Fleischschau für untauglich oder nur unter Einschränkung tauglich erklärt werden. Das gleiche gilt für Einfuhren, die der Fleischschau unterliegen.

#### B 6.8 Krankheiten und Krankheitserreger

Der Versicherer haftet nicht bei Schäden aus Prionenerkrankungen aller Art oder dem Verdacht hierauf.

#### B 6.9 Allgemeine Ausschlüsse

Der Versicherer haftet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht für Schäden durch

B 6.9.1 Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;

B 6.9.2 Terrorakte;

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

B 6.9.3 Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;

B 6.9.4 Innere Unruhen;

B 6.9.5 Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;

B 6.9.6 Grundwasser;

B 6.9.7 Ableitung von Betriebsabwässern.

### B 7 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsstätten des versicherten Betriebes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

### B 8 Versicherte Sachen

B 8.1 Versichert sind alle Vorräte und Waren, die sich am Versicherungsort befinden und soweit der Versicherungsnehmer

B 8.1.1 Eigentümer ist;

B 8.1.2 sie unter Eigentumsvorbehalt erworben oder mit Kaufoption geleast hat, die zum Schadenzeitpunkt noch nicht abgelaufen oder bereits ausgeübt war;

B 8.1.3 sie sicherungshalber übereignet hat.

B 8.2 Darüber hinaus sind Waren, soweit es sich um fremdes Eigentum handelt, versichert, wenn sie dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung oder Verwahrung, zum Verkauf oder zu sonstigen Zwecken in Obhut gegeben wurden und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die Fremdwaren durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.

B 8.3 Die Versicherung gemäß B 8.1 und B 8.2 gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers. Für Vorräte und Waren gemäß B 8.2 ist für die Höhe des Versicherungswertes nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.

### B 9 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

B 9.1 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

B 9.2 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

B 9.2.1 die Entschädigung ist nach Ablauf eines Monats seit Anzeige des Schadens zu verzinsen;

B 9.2.2 der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr;

B 9.2.3 die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

B 9.3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen nach B 9.1 und B 9.2.1 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

B 9.4 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

B 9.4.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

B 9.4.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

## **B 10 Sachverständigenverfahren**

### **B 10.1 Feststellung der Schadenhöhe**

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

### **B 10.2 Weitere Feststellungen**

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

Im Schadenfall kann jede Partei, auch einseitig, verlangen, dass das Sachverständigenverfahren auf die Feststellung darüber ausgedehnt wird, welche Betriebsangehörigen des Versicherungsnehmers als Nichtfacharbeiter und welche als Facharbeiter gegebenenfalls im Sinne der im Versicherungsvertrag getroffenen besonderen Vereinbarungen anzusehen sind.

### **B 10.3 Verfahren vor Feststellung**

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

B 10.3.1 Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

B 10.3.2 Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

B 10.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter B 10.3.2 gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

### **B 10.4 Feststellung**

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

B 10.4.1 eine Aufstellung der durch den Versicherungsfall notwendigen Schließungstage, der aufgrund von Desinfektion erforderlichen Schließungstage sowie der nach diesem Versicherungsvertrag versicherten Desinfektionskosten;

B 10.4.2 ein Verzeichnis der durch den Versicherungsfall betroffenen Ware sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles einschließlich anrechenbarer Restwerte;

B 10.4.3 die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;

B 10.4.4 die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

### **B 10.5 Verfahren nach Feststellung**

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

### **B 10.6 Kosten**

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

### **B 10.7 Obliegenheiten**

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

## **B 11 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften**

### **B 11.1 Sicherheitsvorschriften vor Eintritt des Versicherungsfalles**

Der Versicherungsnehmer sowie seine mit der Durchführung oder Überwachung gesetzlicher Vorschriften Beauftragten haben

B 11.1.1 die versicherten Räume genügend häufig zu kontrollieren;

B 11.1.2 während einer vorübergehenden Betriebsstilllegung (z. B. Betriebsferien) eine genügend häufige Kontrolle des Betriebes sicherzustellen;

B 11.1.3 die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes, des Lebensmittelgesetzes und des Fleischbeschauungsgesetzes sowie der dazu erlassenen Verordnungen zu beachten;

B 11.1.4 bei der Übergabe oder Einbringung von Waren in den versicherten Betrieb sicherzustellen, dass keine Infektion oder eine Einschränkung der Tauglichkeitserklärung im Rahmen der Fleischschau vorliegen. Eine Einbringung der Ware in den versicherten Betrieb darf auch dann nicht erfolgen, wenn der Verdacht einer Infektion besteht.

### **B 11.2 Folgen der Obliegenheitsverletzung**

Verletzt der Versicherungsnehmer eine oder mehrere der in B 11.1 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in A 8 AVB 2008 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

## **B 12 Besondere Gefahrerhöhende Umstände**

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß A 9.1.1 AVB 2008 kann insbesondere dann vorliegen, wenn

B 12.1 sich ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist,

B 12.2 von der dokumentierten Betriebsbeschreibung abgewichen wird oder ein Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes nicht genutzt wird.